

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH  
Postweg 41  
73079 Sülzen

(nachfolgend " Carl Stahl TECHNOCABLES " genannt)

und

**Firmenname:**

**Adresse:**

**Ansprechpartner:**

(nachfolgend "Lieferant" genannt)

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern sowie eine zuverlässige Abwicklung zwischen den Vertragspartnern zu gewährleisten.

### Inhalt:

1.	Präambel	2
2.	Geltungsbereich und Vertragsgegenstand	2
3.	Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten	2
3.1.	Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten	2
3.2.	Kommunikation Unternehmen – Lieferant – Unterlieferant	2
4.	Dokumente und Dokumentationsvorgaben	2
4.1.	Qualitätsdokumentation	3
5.	Audit	3
6.	Qualitätssicherungsmaßnahmen und Prüfnachweise	3
7.	Eingesetzte Mess- und Prüfmittel	3
8.	Personal	3
9.	Entwicklung, Erstmuster und Änderungen	3
10.	Serienfertigung, Verpackung, Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgbarkeit	4
11.	Warenausgangsprüfungen	4
12.	Wareneingangsprüfung durch den Besteller	4
13.	Beanstandungen und Maßnahmen	4
14.	Information und technische Dokumentation	5
15.	Haftung	5
16.	Gesetzliche Vorschriften & Umweltschutz	5
17.	Produkte mit CE-Kennzeichnung	8
18.	Verpackung	8
19.	Vertraulichkeit	8
20.	Gültigkeit und Laufzeit	8
21.	Salvatorische Klausel	8
22.	Betroffene Artikel	8

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## 1. Präambel

Diese AQSL beinhaltet alle wesentlichen Gesichtspunkte, welche zur Erreichung eines gemeinsam angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Anforderungen an das Managementsystem unserer Lieferanten und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte. Der Lieferant schafft mit dieser AQSL die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, um Produkte in einer einwandfreien Qualität herzustellen und zu liefern. Eine Null-Fehler-Strategie und die kontinuierliche Verbesserung der Leistungen ist das erklärte Ziel des Lieferanten.

## 2. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung gilt zusammen mit allen zwischen Carl Stahl TECHNOCABLES und den mit Lieferanten abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Carl Stahl TECHNOCABLES, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Änderungen als Anlage zu dieser AQSL ergänzend vereinbart werden.

## 3. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der DIN EN ISO 9001 kann nur als Mindestanforderung und als ein Schritt zur Weiterentwicklung des Systems akzeptiert werden. In jedem Fall muss Carl Stahl TECHNOCABLES und seine Lieferanten den projektspezifischen Anforderungen der gemeinsamen Kunden nachkommen. Da Carl Stahl TECHNOCABLES sich auf seine Partner verlassen muss, ist der Lieferant dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und hat alle seine Handlungen darauf auszurichten.

### 3.1. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant wird seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser QSV ebenfalls verpflichten. Wenn der Lieferant die Übernahme der Pflichten beim Unterlieferanten nicht durchsetzen kann, muss er Carl Stahl TECHNOCABLES informieren, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden. Carl Stahl TECHNOCABLES kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

### 3.2. Kommunikation Unternehmen - Lieferant – Unterlieferant

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine oder Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände Carl Stahl TECHNOCABLES unverzüglich zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der erforderlichen Daten und Fakten verpflichtet. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er Carl Stahl TECHNOCABLES hierüber und über geplante Korrekturmaßnahmen unverzüglich informieren. Folgende Informationen sind hinreichend früh zu übermitteln und müssen von Carl Stahl TECHNOCABLES explizit genehmigt werden.

- Änderung des Fertigungsstandortes
- Änderung des Fertigungsverfahrens
- Änderungen der Konstruktion, Spezifikation oder des Werkstoffes
- Änderung von Sublieferanten, Produkten oder Dienstleistungen
- Änderung von gegebenenfalls abgestimmten Prüfverfahren oder Prüfmängeln

## 4. Dokumente und Dokumentationsvorgaben

Diese QSV, sowie die darin enthaltenen Informationen, zusammen mit Zeichnungen, CAD-Datensätze, etc., auf die Bezug genommen wird oder die mit diesem Dokument herausgegeben werden, sind vertraulich zu behandeln und sind Eigentum von Carl Stahl TECHNOCABLES. Es darf weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden oder anderweitig ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Carl Stahl TECHNOCABLES weitergegeben werden. Ergänzend hierzu ist die mit Carl Stahl TECHNOCABLES abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung zu beachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Dokumente, die das Produkt betreffen, mindestens 10 Jahre nach der letzten Auslieferung an Carl Stahl TECHNOCABLES zu archivieren.

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## 4.1. Qualitätsdokumentation

Grundsätzlich muss der Lieferant jederzeit nachweisen können, dass die Qualität der von ihm gelieferten Produkte / Leistungen der von Carl Stahl TECHNOCABLES geforderten Spezifikationen/Anforderungen entsprechen. Als Qualitätsnachweis dienen unter anderem folgenden Dokumente:

- Anforderung, Planung und Nachweis der **Mitarbeiterqualifikation**
- Nachweis für die Abarbeitung von **Korrekturmaßnahmen**
- **Freigabeunterlagen** für Produkt und Prozess (Eigenfertigung & Kaufteile)
- **Materialzertifikate**
- **Prüfergebnisse** aller Art
- **Prüfprotokolle**
- Aufzeichnungen der **Prüfmittelüberwachung, Prüfmittelkalibrierung**
- Interne und externe **Kundenreklamationen**

## 5. Audit

Carl Stahl TECHNOCABLES ist berechtigt, durch ein Audit beim Lieferant festzustellen, ob die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität die Kundenforderungen erfüllen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant wird auf Verlangen von Carl Stahl TECHNOCABLES kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Dabei werden von Carl Stahl TECHNOCABLES angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seines Know-hows akzeptiert und Vertraulichkeit zugesichert. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant einen mit Carl Stahl TECHNOCABLES abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diesen fristgerecht umzusetzen und Carl Stahl TECHNOCABLES hierüber zu unterrichten.

## 6. Qualitätssicherungsmaßnahmen und Prüfnachweise

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produktionsprozesse und seine Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine sichere Prozessführung und eine durchgängige Qualitätsüberwachung in allen Produktionsstufen gewährleistet ist, damit die an die Produkte gestellten Qualitätsanforderungen jederzeit eingehalten werden.

Der Lieferant stellt sicher, dass für die erforderlichen Prüfungen Prüfnachweise in schriftlicher Form vorliegen. Die planmäßige Durchführung der Prüfungen muss durch das Festlegen geeigneter Prüfzyklen gesichert werden.

## 7. Eingesetzte Mess- und Prüfmittel

Der Lieferant stellt des Weiteren durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die eingesetzten Mess- und Prüfmittel jederzeit in einem für die Prüfaufgaben tauglichen Zustand befinden. Werden von Carl Stahl TECHNOCABLES spezielle Prüfmittel vorgegeben bzw. zur Verfügung gestellt, so sind diese nach Festlegung einzusetzen. Zur Verfügung gestellte Prüfmittel unterliegen der turnusmäßigen Prüfmittelüberwachung durch den Lieferanten.

## 8. Personal

Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Herstellung der Produkte ausschließlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## 9. Entwicklung, Erstmuster und Änderungen

Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt. Dies betrifft u. a. die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen. Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle von Carl Stahl TECHNOCABLES erhaltenen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, etc. nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant Carl Stahl TECHNOCABLES unverzüglich mit.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit Carl Stahl TECHNOCABLES die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Der Lieferant legt immer vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes mit Erstmusterprüfbericht Carl Stahl TECHNOCABLES termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe des Erstmusterprüfberichts durch Carl Stahl TECHNOCABLES aufgenommen werden. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Carl Stahl TECHNOCABLES, die gegebenenfalls nur nach einem erneuten Freigabeverfahren erteilt werden kann, Änderungen an Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorten oder Werkstoffen vorzunehmen.

## 10. Serienfertigung, Verpackung, Kennzeichnung von Produkten und Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er sich vor Lieferung eine schriftliche Sonderfreigabe von Carl Stahl TECHNOCABLES einholen. Hinweise und Anregungen von Carl Stahl TECHNOCABLES im Hinblick auf eine Verbesserung von Qualität der Produkte durch Änderungen in Fertigung und Qualitätssicherung wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Carl Stahl TECHNOCABLES getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes, danach und auch während der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Menge schadhafter Teile bzw. Produkte durchgeführt werden kann. Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von Carl Stahl TECHNOCABLES freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

## 11. Warenausgangsprüfungen

Der Lieferant führt bei allen Lieferungen an Carl Stahl TECHNOCABLES Prüfungen durch. Dabei werden geprüft

- die Übereinstimmung mit den Bestelldaten (Menge, Produktart, Produktvariante, ggf. Verpackungseinheiten, Stapelhöhen, etc.);
- die Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen.

## 12. Wareneingangsprüfung durch Carl Stahl TECHNOCABLES (Besteller)

Carl Stahl TECHNOCABLES führt nach Eingang der Produkte eine Zuordnungs- und Mengenprüfung, sowie eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel oder Transportschäden, durch. Des Weiteren überprüft Carl Stahl TECHNOCABLES anhand Zeichnung oder Spezifikation die gelieferten Produkte.

Entdeckt Carl Stahl TECHNOCABLES bei den vorgenannten Prüfungen im Wareneingang oder später bei der Weiterverarbeitung einen Schaden oder einen Mangel, wird es diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Carl Stahl TECHNOCABLES obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)



## 13. Beanstandungen und Maßnahmen

Der Lieferant ist grundsätzlich zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet und gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte den Leistungsmerkmalen der Zeichnungen etc. entsprechen, die geforderte Qualität und Beschaffenheit in Material und Ausführung besitzen. Werden von Carl Stahl TECHNOCABLES Mängel festgestellt, werden diese schriftlich dem Lieferanten angezeigt. Der Lieferant wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn Carl Stahl TECHNOCABLES im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Der Lieferant erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Der Lieferant verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig Carl Stahl TECHNOCABLES die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen. Drohen durch Anlieferung von fehlerhaften Produkten, Fertigungsstillstände bei Carl Stahl TECHNOCABLES oder dessen Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Carl Stahl TECHNOCABLES durch geeignete Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.).

## 14. Information und technische Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine und Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Carl Stahl TECHNOCABLES hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird Carl Stahl TECHNOCABLES auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

## 15. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## 16. Gesetzliche Vorschriften & Umweltschutz

Die an Carl Stahl TECHNOCABLES gelieferten Produkte müssen allen gesetzlichen Vorschriften in der letztgültigen Fassung, entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich etwaige zukünftige Nicht- Konformität seiner Produkte der Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Aktualisierungen sowie Änderungen der Richtlinien und Verordnungen, gilt die Informationspflicht des Lieferanten.

### 2011/65/EU (RoHS) – 2002/96/EG (WEEE)

Hiermit bestätigen wir, dass wir die in den EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe gestellten Forderungen erfüllen. Die genannten Stoffe sind in unseren Produkten, Geräten, Teilen, Komponenten und Prozessen die wir an die Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH liefern, nicht enthalten und müssen nicht angezeigt werden.

Bitte benennen Sie uns in der unten aufgeführten Tabelle, alle beinhalteten Stoffe, die nach der EU-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS) in Anhang II (einschließlich Änderungen) gelistet sind.

Artikelnummer	Bezeichnung	Stoff und Stoffanteil (z.B. 3% Blei)	Bemerkungen (Ersatzprodukte, Liefertermin,...)

### Conflict Minerals

Gemäß dem US-amerikanischen Gesetz „Dodd-Frank Act, Section 1502“ steht auch die Firma Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH vor der Herausforderung, die Herkunft von Konfliktmineralien in ihren Produkten offenzulegen. Gold, Zinn, Wolfram und Tantal müssen entlang der gesamten Lieferkette zurückverfolgt werden können. Sollten diese Mineralien in Ihren Produkten enthalten sein, sowie aus der Demokratischen Republik Kongo bzw. benachbarten Ländern stammen, sind sie verpflichtet uns dies schriftlich mitzuteilen.

### Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 soll die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen schützen.

Die aktuelle Version dieser Verordnung ist unter folgendem Link nachzulesen:  
[http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16495/1\\_1\\_03.pdf](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16495/1_1_03.pdf)

# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Betreffend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verpflichtet sich der Lieferant nur Vertragsprodukte zu liefern, die der REACH Verordnung entsprechen.

### 1.) Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer)

Um unsererseits der Informationspflicht unserer Abnehmer nachkommen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen, ob Stoffe der Kandidatenliste in den Vertragsprodukten enthalten sind. (Gilt nur für Lieferanten innerhalb der EU: Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Ihre Informationspflicht an uns auslöst.) Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 **und den nachfolgenden Aktualisierungen**, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>

Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in dem an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackung beinhaltet sind, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis:

- Namen der Stoffe,
- die dazugehörigen EINECS-Nummern, CAS Nummer
- die Angabe einer typischen Konzentration in Gew.% oder Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnis.
- Angaben zur sicheren Verwendung

### 2.) Informationen in der Lieferkette von Stoffen und Gemischen

#### Artikel 31(3) (Lieferung eines Sicherheitsdatenblatts für Gemische die die Einstufung als gefährlich nicht erfüllen)

Besteht unser Vertragsprodukt aus einem Gemisch oder ist solch ein Gemisch in Erzeugnissen enthalten, die selbst nicht als gefährlich eingestuft wurde, aber folgende Bedingungen erfüllt, dann bitten wir um die Zusendung eines Sicherheitsdatenblatts:

- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,2$  Volumenprozent mindestens einen **gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff** enthält oder
- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde (**Stoff der Kandidatenliste**) enthält oder
- einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.  
(diese Informationen werden in Form und Inhalt eines Sicherheitsdatenblatt nur auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Diesem Verlangen ist damit Ausdruck verliehen worden.)



# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)

## 3.) Änderungsmitteilung:

Bitte informieren Sie uns unverzüglich sobald Änderungen wirksam werden:

Änderungen können sich auf die Stoffe beziehen, die

- in einer erweiterten Kandidatenliste enthalten sind.
- nicht oder nicht erfolgreich zum angestrebten Termin registriert wurden
- ausgetauscht werden und sich damit der Registrierstatus, SVHC - Gehalt, und Verunreinigungsprofile ändern
- wenn ein Zulassungsantrag erteilt oder versagt wurde, muss gesetzlich die Information an den Abnehmer – also an uns- gegeben werden (auch an alle Abnehmer, die 12 Monate zuvor beliefert wurden (Artikel 31(9b), Artikel 32(3b)).
- wenn eine Beschränkung für einen Stoff und dessen Verwendung in dem Vertragsprodukt in Kraft tritt, indem das Sicherheitsdatenblatt aktualisiert wird (Art. 31 (9 c)) oder eine technische Information aktualisiert wird (Art. 32 (3c)).

Änderungsmitteilungen sind bitte zu senden an:

**Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH Süßen**  
**z. Hd. Team Compliance TECHNOCABLES**  
**Postweg 41**  
**73079 Süßen**  
**Email: [compliance.TECHNOCABLES@carlstahl.com](mailto:compliance.TECHNOCABLES@carlstahl.com)**

## 17. Produkte mit CE-Kennzeichnung

Für das in Verkehr bringen der Produkte sind die relevanten Richtlinien, Gesetze und Normen einzuhalten. Erforderliche Zertifikate oder Konformitätserklärungen sind jeder Lieferung beizulegen.

## 18. Verpackung

Sollte keine spezifische Vereinbarung zur Verpackung des Produktes vorliegen, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Ware in geeigneten Transportmitteln angeliefert wird, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen wie z.B. Verschmutzungen oder chemische Reaktionen, zu vermeiden. Die Verpackung ist teilspezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung gem. den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, insbesondere wenn die o.a. Merkmale nicht berücksichtigt werden.

## 19. Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen. Eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn es sich um allgemeine Kenntnisse handelt oder um solche, die dem anderen Partner nachweislich vorher bekannt waren.

## 20. Gültigkeit und Laufzeit

Diese Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (AQSL) wird mit der Unterzeichnung beider Partner gültig und ist damit Bestandteil jedes Bestellvorganges. Die AQSL gilt solange, bis sie von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist zum Beenden dieser Vereinbarung beträgt 6 Monate zum Jahresende.

## 21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.



# Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (AQSL)



## 22. Betroffene Artikel

Die AQSL gilt für alle vom Lieferanten an Carl Stahl TECHNOCABLES gelieferten Teile oder Baugruppen.

Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH

Lieferant

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

i.A. Marius Wahl  
Leitung Einkauf

---

Unterschrift

---

i.V. Markus Köhler  
Leitung Qualitätsmanagement